

Eingang am: _____



Stadt Freiburg im Breisgau Amt für öffentliche Ordnung Fehrenbachallee 12, Gebäude A 79106 Freiburg i.Br. per Fax-Nr. 0761-201-4893	Name der Spielhalle:	
	Anschrift der Spielhalle:	
	Eröffnung ist vorgesehen am:	
	Kontaktdaten:	
	Telefon geschäftlich:	
	Fax geschäftl.:	
	Telefon privat:	
	Fax privat:	
Telefon mobil:		
E-Mail:		

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus. Nichtzutreffendes bitte streichen. Falls der Platz nicht ausreichen sollte, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 41 Abs. 1 Landesglücksspielgesetz (LGlüG)	
<input type="radio"/> erstmalige Erteilung	<input type="radio"/> Verlängerung einer bereits vorhandenen Erlaubnis <input type="radio"/> Befristet bis (maximal 15 Jahre)
<input type="radio"/> Erlaubnis nach § 33 i Gewerbeordnung (GewO) bereits vorhanden	
Erlaubnis vom _____	

1. Angaben zur Person

- des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. des gesetzlichen Vertreters/der Vertreterin der juristischen Person (z. B. Geschäftsführer/Geschäftsführerin der GmbH),
- ggf. des/der weiteren Vertreters/Vertreterin einer juristischen Person.

ggf. Name der Gesellschaft (z. B. der GmbH, AG, GbR usw.) oder des Vereins, Register-Nr. und -ort:		
Angaben zum/zur...	Antragsteller/-in bzw. Geschäftsführer/-in	ggf. weitere/r Geschäftsführer/-in
Familienname:		
ggf. Geburtsname:		
Vornamen:		
Geburtstag:		
Geburtsort, -land:		
Staatsangehörigkeit:		
aktuelle Wohnanschrift:		

2. nur bei ausländischen Antragstellern:

	Antragsteller/-in bzw. Geschäftsführer/-in	ggf. weitere/r Geschäftsführer/-in
Aufenthaltstitel:		
erteilt am:		
gültig bis:		
Beschränkungen zur Beschäftigung/Selbständigkeit?		

3. Aufenthalt der letzten 3 Jahre:

	Antragsteller/-in bzw. Geschäftsführer/-in	ggf. weitere/r Geschäftsführer/-in
von/bis:		
Wohnanschrift:		
PLZ/Ort:		
von/bis:		
Wohnanschrift:		
PLZ/Ort:		

4. Bisherige selbständige Tätigkeit der letzten 3 Jahre:

	Antragsteller/-in bzw. Geschäftsführer/-in	ggf. weitere/r Geschäftsführer/-in
Andere selbständige Tätigkeit?		
falls ja, wann? von - bis:		
Betriebssitz:		
Art der selbständigen Tätigkeit?		
von - bis:		
Betriebssitz:		
Art der selbständigen Tätigkeit?		

5. Fragen zur persönlichen Zuverlässigkeit:

	Inhaber/-in, Geschäftsführer/-in		Mitinhaber/-in, Geschäftsführer/-in		Stellvertreter/-in	
Verurteilung wegen einer Straftat?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Ist derzeit ein Strafverfahren anhängig?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Bußgeld wegen Ordnungswidrigkeit aus gewerblicher Tätigkeit?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Ist ein Verfahren zur Gewerbeuntersagung oder zur Versagung/zum Entzug einer gewerblichen Erlaubnis anhängig oder abgeschlossen?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Bestehen Steuerrückstände?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
	Inhaber/-in, Geschäftsführer/-in		Mitinhaber/-in, Geschäftsführer/-in		Stellvertreter/-in	

Bestehen Rückstände von Sozialversicherungsabgaben oder von Beiträgen an Berufsgenossenschaften?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Wurde eine Eidesstattliche Versicherung (EV) abgegeben oder erging ein Haftbefehl zur Abgabe der EV?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Ist ein Insolvenzverfahren anhängig oder mangels Masse abgewiesen worden?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

Falls ja, bitte nähere Angaben auf einem separaten Blatt (z. B. Zeitpunkt und Höhe der Verurteilung oder der Geldbuße, Aktenzeichen der zuständigen Staatsanwaltschaft; Höhe der Schulden, Bezeichnung des zuständigen Finanzamts bzw. Sozialversicherungsträgers / Berufsgenossenschaft; Datum der Abgabe der EV und zuständiges Amtsgericht, Verfahrensstand und Amtsgericht des Insolvenzverfahrens)

6. Angaben zum Betrieb:

Es handelt sich um eine

- Neuerrichtung einer Spielhalle
- unveränderte Übernahme einer bestehenden Spielhalle
- Erweiterung oder Änderung einer bestehenden Spielhalle

7. Betriebsräumlichkeiten

Die Spielhalle umfasst folgende Betriebsräume:

7.1 Spielräume:

Geschoss	Zweckbestimmung	Grundfläche	ggf. Art der Änderung / Erweiterung
	Hauptraum	qm	
	Nebenraum	qm	
		qm	

7.2 sonstige Betriebsräume:

Geschoss	Zweckbestimmung	Grundfläche	ggf. Art der Änderung / Erweiterung
	Küche / Anrichte	qm	
	Lagerraum	qm	
	Lagerraum	qm	
	Getränkelagerraum	qm	
	Kühlraum	qm	
		qm	

7.3 Personalräume:

Geschoss	Zweckbestimmung	Grundfläche	ggf. Art der Änderung / Erweiterung
	Aufenthaltsraum	qm	
	Wasch-, Umkleideraum	qm	
	Dusche	qm	
	Toilette	qm	

7.4 Gästetoiletten:

Geschoss	Zweck	Anzahl der Sitze	Anzahl der Urinale	ggf. Art der Änderung / Erweiterung
	Herren-WC:			
	Vorraum:	-----	-----	
	Damen-WC:		-----	
	Vorraum:	-----	-----	
	barrierefreies WC:			

8. Betriebszeiten:

Sperrzeit (gemäß § 46 Abs. 1 LGLüG von 0:00 Uhr bis 06:00 Uhr)

voraussichtliche Öffnungszeiten:

Ruhetag:

9. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Anzahl der Geldspielgeräte: _____ (max. 12 Stück - nach § 3 Abs. 2 Spielverordnung)

Automatenaufsteller

Geldspielgeräte dürfen nicht am Karfreitag, Allerheiligen, Buß- und Bettag, Totensonntag, Volkstrauertag, Heiligabend und Ersten Weihnachtsfeiertag betrieben werden.

Erklärungen:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn die Erlaubnis durch unwahre Angaben erreicht worden ist. Die in den beiliegenden Plänen und Zeichnungen angegebenen Maße und Verwendungszwecke der einzelnen Räume entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen.

Mir ist bekannt, dass die Ausübung des erlaubnispflichtigen Gewerbes ohne vorherige schriftliche Erlaubnis unzulässig ist und nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 LGLüG eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Die Steuerbehörden werden ausdrücklich ermächtigt, Auskünfte über meine/unsere steuerlichen Verhältnisse zu erteilen.

Hinweise:

Die mit diesem Antragsformular erhobenen Daten dienen ausschließlich der Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit der antragstellenden Person, der Antragsberechtigung sowie der Überwachung der Gewerbeausübung. Die personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des § 11 Gewerbeordnung erhoben und verarbeitet. Die Verweigerung der Angaben hätte die Versagung der Erlaubnis zur Folge.

Der Antrag ist **rechtzeitig** vor der geplanten Aufnahme der Tätigkeit abzugeben. Bitte berücksichtigen Sie eine Bearbeitungszeit von ca. 8 Wochen.

Der Antrag mit den auf der letzten Seite angegebenen Antragsunterlagen sollte zur Klärung eventueller Rückfragen möglichst persönlich vom Antragsteller/von der Antragstellerin beim Amt für öffentliche Ordnung, Rathaus im Stühlinger, Fehrenbachallee 12 in 79106 Freiburg i.Br. abgegeben werden. **Eine vorherige Terminvereinbarung ist notwendig.**

Bei Antragstellung ist ein **Vorschuss** auf die Erlaubnisgebühr zu bezahlen.

Die Gewerbebeanmeldung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/-in bzw. gesetzl. Vertreter/-in
Ort, Datum	ggf. Unterschrift weitere(r) gesetzl. Vertreter/-in

Anlagen

a) für jede unter Ziffer 1 eingetragene **natürliche Person** (*Antragsteller/-in, Vertreter/-in der juristischen Person*):

- **Personalausweis/Reisepass**
- Ggf. Kopie des **Aufenthaltstitels für Nicht-EU-Bürger**
- **Führungszeugnis (Belegart OE) zur Vorlage bei Behörden**
erhältlich bei der Wohnsitzgemeinde (in Freiburg: Bürgerservice, Rathaus im Stühlinger, Fehrenbachallee 12) - beantragt am:
- **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei Behörden**
erhältlich bei der Wohnsitzgemeinde (in Freiburg: Bürgerservice, Rathaus im Stühlinger, Fehrenbachallee 12) - beantragt am:
- **Auskunft des Insolvenzgerichts** vom Amtsgericht des derzeitigen Wohnsitzes und ggf. der Wohnsitze der letzten 3 Jahre
- **Selbstauskunft** aus dem seit 01.01.2013 geführten landesweiten **Schuldnerverzeichnis** (*kostenfrei erhältlich nach Registrierung unter www.vollstreckungsportal.de*)
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts** des derzeitigen Wohnsitzes/ Betriebssitzes und ggf. der Wohnsitze/Betriebssitze der letzten 3 Jahre
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadtkasse** der derzeitigen Wohnsitzgemeinde/ Betriebssitzgemeinde und ggf. der Wohnsitzgemeinden/Betriebssitzgemeinden der letzten 3 Jahre (in Freiburg: Stadtkämmerei, Fahnenbergplatz 4, Freiburg i.Br.)
- **Unterrichtungsnachweis der IHK** nach § 41 Abs. 2 Nr. 1 LGlÜG i.V.m. § 33 c Abs. 2 GewO
- **Formular für Gewerbean-/ummeldung**

b) bei einer juristischen Person **zusätzlich** für die **juristische Person** (*GmbH, UG, AG usw.*):

- **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei Behörden** - *beantragt am:*
- **Gesellschaftsvertrag** (Kopie)
- **Auszug aus dem Handelsregister** (Kopie)

falls die juristische Person schon länger als 6 Monate besteht außerdem:

- **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts**
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadtkasse der Betriebssitzgemeinde** (*in Freiburg: Stadtkämmerei, Fahnenbergplatz 4, Freiburg i.Br.*)
- **Auskunft des Insolvenzgerichts**, vom Amtsgericht des derzeitigen Betriebssitzes und ggf. der Betriebssitze der letzten 3 Jahre
- **Selbstauskunft** aus dem seit 01.01.2013 geführten landesweiten **Schuldnerverzeichnis** (*kostenfrei erhältlich nach Registrierung unter www.vollstreckungsportal.de*)

c) für die **Spielhalle**:

- Mehrfertigung des **Miet-/Pachtvertrages** (Nutzungsvertrag)
- **maßstabsgerechter Lageplan (1:500)**
- **Grundrissplan aller Betriebsräume mit Flächenangaben der Räumlichkeiten sowie der Spielflächen** (sofern von den Raumflächen abweichend), **Einzeichnung der Automatenstellplätze, Sichtblenden und der Standorte der Uhren, entweder mit Angabe der Raumhöhen oder zusätzlicher Gebäudeschnittplan – jeweils dreifach**
- **Funktionsnachweis und Wartungsvertrag von der Lüftungsanlage** einer anerkannten Fachfirma
- **Funktionsnachweis und Wartungsvertrag von der Sicherheitsbeleuchtungsanlage** einer anerkannten Fachfirma

- **Getränke- und Speisekarte sowie Preisliste**
- **Sozialkonzept (§§ 7 und 43 LGlüG) – zweifach**
(Bitte Anpassungen gegenüber den Vorjahren kenntlich machen und ggf. Erfahrungsbericht hierzu beifügen)
- **Nachweise der Mitarbeiterschulungen** (nach §§ 7 Abs. 2, 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LGlüG) bzw. Nachweis der Anmeldung zur Schulung, sofern noch nicht erfolgt
- **Gestaltungskonzept zur inneren und äußeren Gestaltung der Spielhalle**
- **Werbekonzept zur Spielhalle**
- **Nachweis durch einen maßstabsgerechten Lageplan, dass die Entfernung zu den nach § 43 LGlüG geschützten Bereichen eingehalten werden** (gilt nur für neue Spielhallenbetriebe, für die keine Erlaubnis nach § 33 i GewO erteilt wurde).
- **Beigefügte und durch den Antragsteller unterzeichnete Erklärung, dass die Anforderungen der §§ 43 bis 46 LGlüG bei der Ausübung des Spielhallenbetriebs eingehalten werden.**

Vom Antragsteller nicht auszufüllen!

Bei Antragstellung wurde ein Gebührenvorschuss erhoben

- Grundgebühr für die Spielhallenerlaubnis von 1.140,-- €

- Flächenbetrag : _____ m² x 25,- €/m² = _____ €

- Abschlag 30% außerhalb Innenstadtbereich _____ €

- für die Gewerbean-/ummeldung von 28,-- / 35,-- oder 19,-- € / 27,-- €

insgesamt zu entrichtende Gebühr _____ €

Erhoben mit EB-Nummer _____ vom _____

(Handzeichen SB)

Absender: _____

Persönlich, per Post oder per Fax-Nr. 201-4893 an:

**Stadt Freiburg im Breisgau
Amt für öffentliche Ordnung
Fehrenbachallee 12, Gebäude A
79106 Freiburg i.Br.**

ERKLÄRUNG ZUR AUSÜBUNG DES SPIELHALLENBETRIEBS

Name: _____

Gewerbebetrieb: _____

Straße: _____

Ort: _____

Antrag vom: _____

Hiermit erkläre ich, dass ich bei der Ausübung des Spielhallenbetriebs die Regelungen der **§§ 42 bis 46 LGLüG** beachte bzw. beachten werde.

Die Regelung des § 43 Abs. 1 Satz 2 LGLüG ist von mir **nicht** zu beachten, insoweit sie mich dazu verpflichtet, einen Abgleich der Personalien der Gäste mit der zentral geführten Sperrdatei nach Artikel 1 § 23 Abs. 1 Erster GlüÄndStV durchzuführen, da diese Regelung insoweit nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 17. Juni 2014 - 1 VB15/13 - für nichtig erklärt wurde.

Über die nachfolgenden Regelungen des LGLüG wurde ich durch die Aushändigung der beiliegenden Gesetzesauszüge informiert.

Freiburg, _____
(Datum)

(Unterschrift)

Anlage:

Auszug aus dem **Landesglücksspielgesetz (LGlüG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2012, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Dezember 2015 (GBl. S. 1033) mehrfach geändert worden ist:

§ 41 Erlaubnis für Spielhallen

(1) Der Betrieb einer Spielhalle bedarf der Erlaubnis nach diesem Gesetz, die die Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung ersetzt und die Erlaubnis nach Artikel 1 § 24 Absatz 1 Erster GlüÄndStV mit umfasst. Sonstige Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die Erlaubnis ist auf maximal 15 Jahre zu befristen.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 2, 3, 5 oder 6 nicht vorliegen oder

1. die in § 33 c Absatz 2 oder § 33 d Absatz 3 der Gewerbeordnung genannten Versagungsgründe vorliegen,
2. die Voraussetzungen nach § 42 nicht erfüllt sind,
3. ein Sozialkonzept nach § 7 in Verbindung mit § 43 Absatz 2 nicht vorgelegt wird oder
4. der Betrieb der Spielhalle eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt.

(3) Die zuständige Behörde hat vor Erteilung der Erlaubnis die Zustimmung der Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 47 Absatz 1 hinsichtlich des Sozialkonzepts einzuholen.

(4) Die Erlaubnis kann unbeschadet der Widerrufungsgründe nach § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis nach Absatz 2 rechtfertigen würden, oder
2. der Betreiber in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm nach diesem Gesetz oder der erteilten Erlaubnis obliegen.

(5) Zur Durchsetzung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen an Spielhallen und deren Betrieb können unbeschadet des § 2 Absatz 4 Satz 2 auch nachträgliche Auflagen zur Erlaubnis sowie selbständige Anordnungen ergehen.

§ 42 Anforderungen an die Errichtung von Spielhallen

(1) Spielhallen müssen einen Abstand von mindestens 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, untereinander haben.

(2) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.

(3) Zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen ist ein Mindestabstand von 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, einzuhalten.

§ 43 Anforderungen an die Ausübung des Betriebs

(1) Betreiber von Spielhallen haben dafür zu sorgen, dass sich in der Spielhalle keine Personen unter 18 Jahren oder gesperrte Spielerinnen und Spieler aufhalten. Dies ist durch Einlasskontrollen sicherzustellen, bei denen die Personalien der Gäste festgestellt werden.

(2) Betreiber von Spielhallen sind verpflichtet, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Dazu sind diese über die Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten, die Suchtrisiken der aufgestellten Geldspielgeräte und der angebotenen anderen Spiele, das Verbot des Aufenthalts Minderjähriger in Spielhallen und Beratungs- und Therapiemöglichkeiten zu informieren. Erlaubnisinhaber haben ferner

1. ein Sozialkonzept nach § 7 zu entwickeln und umzusetzen,
2. einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Aufsichtspersonal der Spielhalle nach § 7 Absatz 2 geschult wurde, und
3. Anträge auf Selbstsperrungen sowie Selbsttests offen und deutlich sichtbar auszulegen.

(3) Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist nicht gestattet. Dasselbe gilt für die Leistung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Absatz 2 und 10 Nummern 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506).

(4) Der Abschluss und die Vermittlung von Wetten sowie das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen die Teilnahme am Glücksspiel im Internet ermöglicht wird, oder deren Duldung sind in einer Spielhalle unzulässig.

(5) Der Betrieb einer Schank- oder Speisewirtschaft ist in den Räumen einer Spielhalle während der Sperrzeit nach § 46 unzulässig.

§ 44

Anforderungen an die Werbung und Ausgestaltung

(1) Eine Spielhalle muss äußerlich so gestaltet sein, dass von ihr keine Anreize für die dort angebotenen Spiele ausgehen, keine Verharmlosung der angebotenen Spiele stattfindet und kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen wird.

(2) Die Werbung für eine Spielhalle darf sich nicht an Minderjährige, von Spielsucht Gefährdete oder ähnliche Personengruppen richten.

(3) In einer Spielhalle sind Uhren so anzubringen, dass sie von jedem Spielplatz aus eingesehen werden können. Es ist ferner für ausreichenden Einfall von Tageslicht und dafür zu sorgen, dass ein Einblick in die Spielhalle von außen möglich ist, wenn dies auf Grund der räumlichen Lage der Spielhalle nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

§ 45

Spielersperre

(1) Betreiber von Spielhallen haben Spielerinnen und Spieler auf ihr Verlangen von der Teilnahme am Spiel in der Spielhalle auszuschließen, in der der Antrag gestellt wurde (Spielersperre). In den Fällen des § 42 Absatz 2 gilt Satz 1 für alle Spielhallen des Betreibers an dem Standort. Die Spielerinnen und Spieler haben hierzu ihre Identität nachzuweisen. Die Dauer der Spielersperre (Sperrfrist) beträgt mindestens ein Jahr. Der Betreiber teilt der Spielerin und dem Spieler die erfolgte Spielersperre, die Spielhallen, für die sie ausgesprochen wird, sowie den Zeitpunkt des Beginns der Spielersperre unverzüglich schriftlich mit.

(2) Auf ausdrückliches schriftliches Verlangen der Spielerin oder des Spielers ist eine Spielersperre mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn dem Betreiber die Bescheinigung über ein zuvor erfolgtes Beratungsgespräch bei einer in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätigen Einrichtung vorgelegt wird, in dem die Spielerin oder der Spieler über die Folgen einer Aufhebung der Spielersperre, über Spielsucht und über Möglichkeiten der Suchtbekämpfung und Suchtprävention aufgeklärt worden ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Betreiber teilt der Spielerin oder dem Spieler die erfolgte Aufhebung der Spielersperre und deren Beginn unverzüglich schriftlich mit.

(3) Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben obliegt dem Betreiber. Es dürfen folgende Daten der Spielerinnen und Spieler verarbeitet und im Rahmen des § 43 Absatz 1 Satz 2 genutzt werden:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift und
6. Zeitpunkt des Beginns der Spielersperre, im Falle einer Aufhebung der Spielersperre deren Beginn.

Daneben dürfen Dokumente, die die Spielerinnen oder Spieler zur Begründung ihres Verlangens vorgelegt haben, mit ihrer Einwilligung gespeichert werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 46

Sperrzeit und Feiertagsruhe

(1) Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt um 0 Uhr und endet um 6 Uhr. Aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse oder bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses kann der Beginn der Sperrzeit vorverlegt oder deren Ende hinausgeschoben werden. Eine Verkürzung der Sperrzeit ist nicht zulässig.

(2) Für den Betrieb von Spielhallen sowie den Betrieb von Geldspielgeräten in Gaststätten gilt § 29 Absatz 3 entsprechend.

...

§ 51 Übergangsregelung *)

(1) Annahmestellen, die vor dem 31. Dezember 2011 erlaubt wurden und die in einer Gaststätte betrieben werden, ohne dass die in § 13 Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind, dürfen bis zum 30. Juni 2013 weiterbetrieben werden.

(2) Die Erlaubnisse für die Spielbanken Baden-Baden und Konstanz gelten bis zum 29. Dezember 2015 fort.

(3) § 33 i der Gewerbeordnung ist für die Erteilung von Erlaubnissen für Unternehmen nach § 40 Satz 1 letztmals bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden. Im Übrigen finden die Gewerbeordnung und die Spielverordnung sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(4) Für den Betrieb einer bestehenden Spielhalle, für die bis zum 18. November 2011 eine Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung beantragt und in der Folge erteilt wurde, ist nach dem 30. Juni 2017 zusätzlich eine Erlaubnis nach § 41 erforderlich. Wurde die Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung nach dem 18. November 2011 beantragt und in der Folge erteilt, ist eine Erlaubnis nach § 41 bereits nach dem 30. Juni 2013 erforderlich. Der Erlaubnisantrag ist im Falle von Satz 1 bis zum 29. Februar 2016, im Falle von Satz 2 bis zum 28. Februar 2013 zu stellen. Unabhängig davon tritt eine Erlaubnispflicht nach § 41 bei einem Wechsel der die Erlaubnis innehabenden Person ein.

(5) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die zuständige Erlaubnisbehörde in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 befristet für einen angemessenen Zeitraum auf Antrag von der Einhaltung der Anforderungen des § 42 Absätze 1 und 2 befreien; dabei sind der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung sowie der Schutzzweck dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Der Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle darf dabei 250 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zur Eingangstür, nicht unterschreiten. Dem Antrag sind sämtliche für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer unbilligen Härte sind insbesondere dann gegeben, wenn eine Anpassung des Betriebs an die gesetzlichen Anforderungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich oder mit einer wirtschaftlichen Betriebsführung nicht vereinbar ist und Investitionen, die im Vertrauen auf den Bestand der nach Maßgabe des bisher geltenden Rechts erteilten Erlaubnis getätigt wurden, nicht abgeschlossen werden konnten. § 42 Absatz 3 gilt nur für Spielhallen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung noch nicht erteilt worden ist.

(6) Betreiber von Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über eine Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung verfügen, haben innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Verpflichtungen nach § 7 dieses Gesetzes nachzukommen.

(7) Betreiber von Spielbanken, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über eine Erlaubnis verfügen, haben bis zum 30. Juni 2013 der Verpflichtung aus § 32 Absatz 7 nachzukommen.

Fußnoten

* [Folgende Bekanntmachung vom 24. Juni 2014 (GBl. S. 339) ist zu beachten:

„Urteil des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 17. Juni 2014 - 1 VB15/13 -

1. Art. 1 des Gesetzes zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zu dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 26. Juni 2012 (GBl. S. 385) in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 (GBl. 2012 S. 388) sowie § 51 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Landesglücksspielgesetzes vom 20. November 2012 (GBl. S. 604) sind hinsichtlich des dort festgelegten Stichtags mit Art. 2 Abs. 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes sowie dem in Art. 23 Abs. 1 der Landesverfassung verankerten Grundsatz des Vertrauensschutzes unvereinbar.

Das Land ist verpflichtet, insoweit bis zum 31. Dezember 2015 eine verfassungskonforme Rechtslage für Baden-Württemberg herzustellen.

Die Bestimmungen können einstweilen weiter angewandt werden. Dies gilt mit der Maßgabe, dass - soweit die Behörden des Landes den weiteren Betrieb bestehender Spielhallen, für die bis einschließlich 18. No-

vember 2011 eine Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung beantragt und in der Folge erteilt worden ist, bis zur Herstellung einer verfassungskonformen Rechtslage für Baden-Württemberg nicht unabhängig von der Erfüllung der Anforderungen aus § 41 des Landesglücksspielgesetzes und §§ 24 und 25 des Glücksspielstaatsvertrages dulden - eine Entschädigung zu leisten ist.

2. § 42 Abs. 2 des Landesglücksspielgesetzes und Art. 1 des Gesetzes zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zu dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrags sind mit der Landesverfassung vereinbar und damit gültig.

3. § 51 Abs. 5 Satz 2 des Landesglücksspielgesetzes verletzt die Beschwerdeführerin zu 4 in ihrem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er ist nichtig.

4. § 51 Abs. 4 Satz 3 des Landesglücksspielgesetzes ist mit Art. 2 Abs. 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar.

Das Land ist verpflichtet, insoweit bis zum 31. März 2015 eine verfassungskonforme Regelung zu erlassen. Einstweilen ist die Vorschrift weiter anzuwenden.

5. § 43 Abs. 1 Satz 2 des Landesglücksspielgesetzes ist - soweit dort aus Gründen des Jugendschutzes Einlasskontrollen mit einer Personalienfeststellung vorgeschrieben sind - nach Maßgabe der Gründe mit der Landesverfassung vereinbar und damit gültig.

6. § 43 Abs. 1 Satz 2 des Landesglücksspielgesetzes verletzt die Beschwerdeführerin zu 2 – soweit sie danach verpflichtet ist, einen Abgleich der Personalien der Gäste mit der zentral geführten Sperrdatei nach Artikel 1 § 23 Abs. 1 Erster GlüÄndStV durchzuführen - in ihrem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er ist insoweit nichtig.”]